

99003023088000

# Unterbringung psychisch Kranker Anordnung

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8938300/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003023088000
Leistungsbezeichnung I	Unterbringung psychisch Kranker Anordnung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zwangseinweisung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Anordnung (088)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG),</li> <li>• Artikel 104 Abs. 2 Grundgesetz (GG).</li> </ul> <p><a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=PsychKG+SH&amp;psml=bssshoprod.psm&amp;max=true&amp;aiz=true">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=PsychKG+SH&amp;psml=bssshoprod.psm&amp;max=true&amp;aiz=true</a></p> <p><a href="https://bundesrecht.juris.de/gg/art_104.html">https://bundesrecht.juris.de/gg/art_104.html</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=PsychKG+SH&amp;psml=bssshoprod.psm&amp;max=true&amp;aiz=true">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=PsychKG+SH&amp;psml=bssshoprod.psm&amp;max=true&amp;aiz=true</a></p> <p><a href="https://bundesrecht.juris.de/gg/art_104.html">https://bundesrecht.juris.de/gg/art_104.html</a></p>
Teaser	Geschlossene psychiatrische Einrichtungen dienen der Unterbringung von Menschen, die an einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung leiden.
Volltext	<p>Menschen, die an einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung leiden, können gegen oder ohne ihren Willen in einem geeigneten Krankenhaus untergebracht werden, wenn und solange sie infolge ihrer Krankheit ihr Leben, ihre Gesundheit oder Rechtsgüter anderer erheblich gefährden und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.</p> <p>Aus ethischen, medizinischen und rechtlichen Gründen wird versucht, einer Anwendung von Zwang möglichst vorzubeugen und ihn, wann immer möglich, zu vermeiden. Wenn dies ohne Gefährdung von Leib und Leben des Betroffenen oder von Dritten nicht möglich ist, muss die Zwangsmaßnahme so schonend und so sicher wie möglich gestaltet werden. Betroffene dürfen nicht unnötig belastet und traumatisiert werden.</p> <p>Gleiches gilt für die oft mit einer Unterbringungsmaßnahme einhergehende Behandlung mit Medikamenten. Da diese besonders stark erschüttern und manchmal auch traumatisieren kann, wird sie nur eingesetzt, soweit und solange sie zwingend notwendig ist und keine Möglichkeit besteht, Selbst- oder Fremdgefährdung anders zu beheben.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Für die Wahrnehmung ihrer Rechte wird der untergebrachten Person vom Gericht von Amts wegen ein Verfahrenspfleger bestellt.

Gegen Unterbringungsbeschlüsse des Gerichts steht der Rechtsweg offen.

## Erforderliche Unterlagen

Relevant sind alle ärztlichen Unterlagen, die den psychischen Zustand der/des Betroffenen beschreiben.

Dem Antrag der zuständigen Stelle ist ein Gutachten beizufügen: Die behandelnden Ärzte haben zum Grund und zur erforderlichen Dauer der Maßnahme ein psychiatrisches Fachgutachten vorzulegen. In diesem muss die Erfüllung der Voraussetzungen für die Unterbringung durch entsprechende Tatsachenfeststellungen sowie durch Beurteilungen einer in der Psychiatrie erfahrenen Ärztin oder eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes bescheinigt werden.

## Voraussetzungen

### Kosten

Die Kosten der Unterbringung trägt der untergebrachte Mensch. Für die nach dem Pflegesatzrecht festgesetzten Krankenhauskosten ist der Krankenhausträger Kostengläubiger gegenüber diesem Menschen. Auf Gesetz oder Vertrag beruhende Verpflichtungen Dritter, insbesondere von Unterhaltspflichtigen oder Trägern der Sozialversicherung, zur Kostentragung bleiben unberührt.

Hat die zuständige Stelle die Unterbringung vorläufig vorgenommen, trägt sie die Kosten der Unterbringung, sofern das Gericht die Unterbringung nicht anordnet, weil sie zum Zeitpunkt der Anordnung nicht erforderlich war.

## Verfahrensablauf

## Bearbeitungsdauer

### Frist

Jede Unterbringungsmaßnahme muss spätestens nach Ablauf von 24 Stunden durch einen Richter überprüft werden. Hierzu muss die untergebrachte Person von

## Modul

## Sachverhalt

einem Richter persönlich angehört werden.

## weiterführende Informationen

### Hinweise

Soweit ein psychisch kranker Mensch bei freiwilligem Aufenthalt in einem Krankenhaus Anspruch auf Sozialhilfe hätte, sind in den Fällen der Unterbringung vom Träger der Sozialhilfe Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

Adressen von Gesundheitsdiensten und Gesundheitsämtern finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSGWG).

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gesundheitsvorsorge/gesundheitsdienste/Downloads/OeffentlicherGesundheitsdienst/listeGesAemter.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gesundheitsvorsorge/gesundheitsdienste/Downloads/OeffentlicherGesundheitsdienst/listeGesAemter.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gesundheitsvorsorge/gesundheitsdienste/Downloads/OeffentlicherGesundheitsdienst/listeGesAemter.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gesundheitsvorsorge/gesundheitsdienste/Downloads/OeffentlicherGesundheitsdienst/listeGesAemter.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## Rechtsbehelf

### Kurztext

### Ansprechpunkt

An die Kreise oder kreisfreien Städte (Gesundheitsamt), in dem die Betroffene ihren/der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

Die Entscheidungen über die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung werden vom Amtsgericht getroffen. Kann eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so kann der Kreis oder die kreisfreie Stadt die Unterbringung im Rahmen des Artikels 104 Abs. 2 des Grundgesetzes vorläufig vornehmen, längstens jedoch bis zum Ablauf des auf die Unterbringung folgenden Tages.

## Zuständige Stelle

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Unterbringung psychisch Kranker Anordnung